



Beitragsordnung

des
TC 73 Goldbach e. V.

(gemäß § 5 der Satzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Arbeitsdienstablöse sowie sonstige von den Mitgliedern zu entrichtende Entgelte.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

2.1 Aktive Mitgliedschaften

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Jugendliche bis 14 Jahre	45,00 €
Jugendliche (15–18 Jahre), Auszubildende, Studierende, Zweitmitgliedschaft	90,00 €
Erwachsene	200,00 €
1 Erwachsener + 1 Kind	235,00 €
Ehe-/Lebenspartner	290,00 €
Familie	305,00 €

2.2 Passive Mitgliedschaften

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Erwachsene	45,00 €
Partner-/Familienmitgliedschaft	75,00 €

2.3 Saisonmitgliedschaft

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Saisonmitgliedschaft (Hallensaison)	60,00 €

2.4 Schnuppermitgliedschaft

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Schüler / Auszubildende / Studierende	45,00 €
Erwachsene	70,00 €
1 Erwachsener + 1 Kind	100,00 €
Zwei Einzelpersonen	100,00 €
Familie mit Kindern	110,00 €

§ 3 Besondere Mitgliedschaften

(1) Saisonmitgliedschaft

1. Die Saisonmitgliedschaft gilt ausschließlich für die jeweilige Hallensaison.
2. Saisonmitglieder sind berechtigt, die vereinseigene Tennishalle während der jeweiligen Hallensaison zu den für Mitglieder geltenden Preisen zu nutzen.
3. Als Hallensaison gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. April des Folgejahres.
4. Die Saisonmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Hallensaison.
5. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.
6. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.
7. Die Saisonmitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft nach der Satzung und unterliegt deren Rechten und Pflichten, soweit diese Beitragsordnung nichts Abweichendes regelt.
8. Saisonmitglieder sind vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst befreit.
9. Die Saisonmitgliedschaft kann von derselben Person für höchstens zwei aufeinanderfolgende Hallensaisons abgeschlossen werden. Sie kann somit nach der erstmaligen Saisonmitgliedschaft einmal verlängert werden. Für eine weitere Nutzung der Tennishalle zu Mitgliederkonditionen ist anschließend der Abschluss einer regulären aktiven Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft) erforderlich.

(2) Schnuppermitgliedschaft

10. Die Schnuppermitgliedschaft dient dem unverbindlichen Kennenlernen des Vereins und des Tennissports.
11. Sie gilt ausschließlich für die jeweilige Freiluftsaison.
12. Als Freiluftsaison gilt der Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September.
13. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Freiluftsaison.
14. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.
15. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.
16. Die Schnuppermitgliedschaft ist eine ordentliche Mitgliedschaft nach der Satzung und unterliegt deren Rechten und Pflichten, soweit diese Beitragsordnung nichts Abweichendes regelt.
17. Schnuppermitglieder sind vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst befreit.

§ 4 Arbeits- und Wirtschaftsdienst

Ablöse bei Nichterfüllung

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Einzelmitglied	110,00 €
Partner-/Familienmitgliedschaft	200,00 €

Saisonmitglieder und Schnuppermitglieder sind vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst befreit.

§ 5 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Beiträge für Saison- und Schnuppermitgliedschaften werden zu Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft fällig.

§ 6 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.07.2026 beschlossen und tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die Saisonmitgliedschaft tritt bereits mit der Wintersaison zum 01.10.2026 in Kraft.